

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Abschnitt

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Protokoll geben. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit sämtlicher von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl als bei letzterer selbst das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Erwählten bekleiden ihr Amt sechs Jahre. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Art. 16. Wählbar in den Gemeindevorstand sind nur männliche Stimmberechtigte, im Gemeindebezirke wohnhafte Gemeindeglieder, welche die lübbeckische Staatsangehörigkeit besitzen und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sind. Ausgeschlossen von der Wahl sind Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer, solange sie als solche in Funktion sind; auch dürfen nicht Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegerjohn oder Brüder gleichzeitig im Gemeindevorstande sein.

Ein Mitglied des Vorstandes, welches die Mutter oder Tochter eines anderen Mitgliedes ehelicht, ist zum Austreten aus dem Vorstande verpflichtet.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895.

§ 30 (Abf. 1). Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner der Gemeinde, sofern sie 1. im Besitze der Reichsangehörigkeit sind, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und 3. seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und in letzterem Falle gleichzeitig entweder ein Wohnhaus besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Landwirtschaft selbständig betreiben oder ein öffentliches Amt ausüben oder Religionsdiener, Lehrer an öffentlichen Schulen oder Rechtsanwälte sind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

§ 31. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinderats sind: 1. die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde, sofern sie daselbst zu einer der vier direkten Staatssteuern veranlagt sind, 2. die nicht in der Gemeinde wohnenden Eigentümer von Grundstücken, sofern sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes wahlberechtigt (§ 30) sind.

II.
stä

Städte

§ 5
Geschä
können
dern d
oder a
zur B
der üb
Zu
allen
Stadtr
neten
dem E
sitzend
nach
sehung
deputa

§ 7
vorstel
bau,
werber
denjell
dabei
1. S
der S
gegeni
durch
entwe
Vorsh
erwäh
Bürge
gehalt
lungen

1) A
ein A
zu Ve
und U
komm